



































































































auszugestalten sind, dient der Vereinheitlichung und damit der Steigerung der Nutzerfreundlichkeit von Gesellschafterlisten. Teils soll auf diese Weise die Best Practice verbindlich festgeschrieben werden, teils bestehen aber noch viele Zweifelsfragen, die endlich geklärt werden sollen. Ein Wesentlichkeitsvorbehalt ist hier nicht gegeben.

**Zu Nummer 37 (Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe c (§ 40 Absatz 5 GmbHG))**

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab, die Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 5 GmbHG-E zur Übermittlung von Daten zur Gesellschafterliste an das Handelsregister in strukturierter maschinenlesbarer Form zu streichen. Eine solche Verordnungsermächtigung ist zur Modernisierung der Handelsregister und zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit des Transparenzregisters notwendig. Die Verordnungsermächtigung dient dazu, die Inhalte der Gesellschafterliste künftig weiterverarbeiten zu können. Dadurch kann auch das Transparenzregister die Daten aus der Liste einfacher übernehmen und der Nutzer kann sich leichter „weiterklicken“ zu den Hintermännern. Somit ist diese Maßnahme eine Bedingung für die Schaffung eines einfach zu handhabenden und kostengünstigen Transparenzregisters. Am System der Notarbeteiligung bei der Einreichung wird nichts geändert. An der bloßen Pflicht zur Aufnahme der Liste in den Registerordner ändert sich ebenfalls nichts. Daher ist nicht mit einem erhöhten Aufwand bei den Registergerichten zu rechnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.